



Antragsteller:	AWR Abbruch GmbH in 56220 Urmitz, Rudolf-Diesel-Str. 25 (Anlagenstandort: Gemarkung: Urmitz, Flur: 8, Flurstück 336/2)
Vorhaben:	Erweiterung der Behandlungs- und Lagerkapazitäten, Errichtung und Betrieb weiterer Behandlungsanlagen sowie Erweiterung des Positivkataloges
Az.:	314-23-137-1/2017
Nr. Anhang 1 der 4. BImSchV:	- 8.11.2.1-GE Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag (hier: 65 t/d) - 8.11.2.4-V Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag (hier: 256 t/d) - 8.12.1.1-GE Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr (hier: 417 Tonnen) - 8.12.2-V Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr (hier: 993 Tonnen) - 8.12.3.1-G Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschl. Autowracks mit einer Gesamtlagerfläche von 15.000 Quadratmetern oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1.500 Tonnen oder mehr (hier: 5.000 Tonnen)
Nr. Anlage 1 zum UVPG:	8.7.1.1-A Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Satz 1 UVPG

Die folgenden Angaben basieren auf dem Stand der Antragsunterlagen vom Juli 2020 einschl. der Ergänzungen mit Eingang vom 28.08.2020

		Bemerkungen
1	Merkmale des Vorhabens Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und soweit relevant, der Abrissarbeiten	Merkmale des Vorhabens: Die genehmigte Zwischenlagerkapazität für Eisen- und Nichteisenschrotte soll von genehmigten 1.487 Tonnen (Anlage gem. Ziffer 8.12.3.2, 4. BImSchV) auf 5.000 Tonnen (Anlage gem. Ziffer 8.12.3.1, 4. BImSchV) erhöht werden.
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Auf dem Betriebsgelände der AWR Abbruch GmbH sind zudem folgende Vorhaben geplant: <ul style="list-style-type: none"> - Erhöhung der Durchsatzleistung der Behandlungsanlage für gefährliche Abfälle von 10 t/d auf 65 t/d - Erhöhung der Durchsatzleistung der Behandlungsanlage für nicht gefährliche Abfälle von 6 t/d auf 65 t/d - Erhöhung der Gesamtlagerkapazität an gefährlichen Abfällen von 49 Tonnen auf 417 Tonnen - Erhöhung der Gesamtlagerkapazität an nicht gefährlichen Abfällen von 324 Tonnen auf 993 Tonnen - Betrieb eines mobilen Zerkleinerer für nicht gefährliche Abfälle (eingehaust) - Errichtung und Betrieb einer Presse für KMF-Abfälle (eingehaust) - Behandlung von gefährlichen Metallabfällen (eingehaust) - Erweiterung des bestehenden Positivkataloges Des Weiteren soll künftig:



		<ul style="list-style-type: none"> - Die Durchsatzkapazität der Anlage zur Aufbereitung von nicht gefährlichen mineralischen Abfällen von 20.000 t/a auf 100.000 t/a sowie - Die Zwischenlagerung von nicht gefährlichen mineralischen Bauabfällen von 2.995 Tonnen auf 50.145 Tonnen erhöht werden.
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, und biologische Vielfalt	<p>Lage: Gemarkung: Urmitz, Flur: 8, Flurstück: 336/2 Koordinaten: Ostwert: 32395253 Nordwert: 5584086</p> <p>Das Vorhaben ist auf der bereits genehmigten und bestehenden Betriebsfläche für die Zwischenlagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten vorgesehen. Es werden keine zusätzlichen Flächen verbraucht, sodass die Nutzung und Gestaltung von Boden unverändert bleibt. Aufgrund der Lage innerhalb des Betriebsgeländes erfolgt das Vorhaben ebenfalls ohne Inanspruchnahme der Schutzgüter Landschaft und Wasser sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.</p>
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 KrWG	Die bestehende Gesamtanlage auf dem Betriebsgelände der AWR Abbruch GmbH dient der Zwischenlagerung und Behandlung von Abfällen. Der vorprüfungspflichtige Anlagenteil dient der Zwischenlagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrott
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	<p>Als wesentlich von der Anlage ausgehende Emissionen sind die Schallemissionen (Ablade- und Verladevorgänge, Behandlung und Aufbereitung) sowie potenzielle Emissionen durch Staub zu betrachten.</p> <p><u>Lärm</u> In der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung wurden alle vorhandenen Betriebseinheiten und geplante Vorhaben auf dem Betriebsgelände berücksichtigt und festgestellt, dass der im Bebauungsplan (GE) festgesetzte flächenbezogene Schalleistungspegel sowie die Immissionsrichtwerte der TA Lärm deutlich unterschritten werden.</p> <p><u>Luftreinhaltung (Staub)</u> Eisen- und Nichteisenschrotte werden als nicht staubrelevant angesehen, sodass die Lagerung in den Boxen nahezu staubfrei erfolgt. Die Lager- und Behandlungsfläche ist in Betonweise befestigt. Die Fläche wird bedarfsweise gereinigt, sodass Staubaufwirbelungen minimiert werden. Weder eine händische Sortierung noch eine Sortierung mittels Bagger führen zu relevanten Staubemissionen. Eine Begutachtung des gesamten Betriebsgeländes weist aus, dass die Immissionsbelastung, die sich aus der Addition der Vorbelastung und des Immissionsbeitrages der AWR Abbruch GmbH ergibt, die Immissionswerte der TA Luft unterschreiten.</p> <p><u>Stoffverlagerungen</u> Es können bei einer Lagerung grundsätzlich stoffliche Umweltbelastungen durch Anhaftungen an den Eisen- und Nichteisenschrotten entstehen, welche nach Kontakt mit Niederschlag gelöst und über den Wasserpfad in Boden oder Gewässer eingetragen werden. Die Flächen werden über einen Koaleszensabscheider mit Schlammfang und Probenah-</p>



		meschacht in den öffentlichen Schmutzwasserkanal entwässert.
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien	Die Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten fällt nicht unter die Störfall-Verordnung. Betriebsbereiche nach der 12. BImSchV sind nicht vorhanden. Das Handling mit wassergefährdenden Stoffen ist so gering, dass Störfälle, Unfälle und Katastrophen ausgeschlossen werden können (auch da die Fläche über einen Koaleszenzabscheider mit Schlammfang in den öffentlichen Schmutzwasserkanal einleitet.
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i.S. des § 2 Nr. 7 der StörfallV, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands zu Betriebsbereichen in Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG	Vorsorge gegen umgebungsbedingte Gefahren: - Kein Überschwemmungsgebiet, kein hochwassergefährdetes Gebiet - Erdbebenzone 1 - Keine benachbarten Betriebsbereiche nach 12. BImSchV
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Keine Risiken für die menschliche Gesundheit durch Störfälle, Unfälle und Katastrophen zu erwarten.
2	Standort des Vorhabens Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:	
2.1	Bestehende Nutzung des Gebietes, insbes. als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftl. Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	- Das Vorhabengrundstück befindet sich teilweise in einem ausgewiesenen Gewerbegebiet (GE) bzw. in einem ausgewiesenen Industriegebiet (GI). - Das Grundstück grenzt nördlich an die Bahnlinie (Köln-Koblenz) und südlich des Anlagenstandortes verläuft die Rudolf-Diesel-Straße. In direkter Nachbarschaft befinden sich weitere Firmen. - Sowohl im Gewerbegebiet als auch im Industriegebiet befinden sich einzelne Werkwohnungen. Das nächstgelegene Wohngebiet ist ca. 800 m entfernt.
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)	<u>Wasser:</u> Ca. 300 m nördlich befinden sich zwei Baggerseen mit weitgehend natürlicher Ufervegetation. Weitere Gewässer im engerem Umfeld sind nicht vorhanden. Aufgrund des hohen Versiegelungsgrades innerhalb des Industrie- und Gewerbegebietes ist die Grundwasserneubildung im Vorhabensbereich stark eingeschränkt. <u>Boden:</u> Das Betriebsgelände ist bereits weitgehend versiegelt. Es verbleiben nur wenige nicht bebaute Freiflächen. Der Boden weist keine natürliche Bodenfunktion mehr auf. <u>Tiere, Landschaft und biologische Vielfalt:</u> Das Gelände ist weitgehend durch technische Bauwerke überprägt und versiegelt. Dem Anlagenstandort kann keine besondere faunistische und floristische Bedeutung zugeschrieben werden.



		<u>Natur und Landschaft:</u> Die ursprüngliche Landschaft ist durch die bestehende Anlage zur Behandlung und Zwischenlagerung von Abfällen sowie durch das bestehende Industriegebiet überprägt.
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatSchG,	Das dem Anlagenstandort nächste Natura 2000-Gebiet ist das FFH-Gebiete Mittelrhein (FFH-5510-301) in ca. 1,8 km Entfernung Richtung Norden. Aufgrund der großen Entfernung ist eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes durch die Anlage auszuschließen.
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	Das dem Anlagenstandort nächste Naturschutzgebiet ist das Urmitzer Werth (NSG-7138-002) in ca. 2,1 km Entfernung Richtung Nordwesten. Aufgrund der großen Entfernung ist eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes durch die Anlage auszuschließen.
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	In der näheren Umgebung nicht vorhanden.
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 des BNatSchG	In der näheren Umgebung nicht vorhanden.
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	In der näheren Umgebung nicht vorhanden.
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	In der näheren Umgebung nicht vorhanden.
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 des BNatSchG	Das dem Anlagenstandort nächste gesetzlich geschützte Biotop gem. § 30 BImSchG ist das „Stillgewässer am Haus Leimig“ (BT-5611-0041-2007) in ca. 1,5 km Entfernung Richtung Osten. Aufgrund der großen Entfernung ist eine Beeinträchtigung des Biotopes durch die Anlage auszuschließen.
2.3.8	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	Das Trinkwasserschutzgebiet Koblenz-Urmitz, Zone IIIa liegt nordöstlich der Bahnlinie. Die Grenze verläuft in rd. 80 m Entfernung zum Werksgelände. Da durch das Vorhaben keine Stoffe ins Grundwasser gelangen, ist eine negative Auswirkung auf das Trinkwasserschutzgebiet ausgeschlossen.
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	In der näheren Umgebung nicht vorhanden.
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte sind nicht betroffen. Der Standort der AWR Abbruch GmbH befindet sich in einem ausgewiesenem Industrie- und Gewerbegebiet. Das nächstgelegene Wohngebiet befindet sich in einer Entfernung von ca. 800 m westlich des Standortes.
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Im Vorhabenbereich nicht vorhanden.
3	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen	



	Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:	
3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere welches geographisches Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	<u>Entfernung zu den nächsten Siedlungen:</u> Die nächstgelegene Siedlung befindet sich in einer Entfernung von ca. 800 m westlich des Standortes. <u>Verkehrsströme:</u> Durch das Vorhaben werden die Verkehrsströme (Anlieferungen und Abholungen per LKW) minimal erhöht. Bewertung: Das Vorhaben befindet sich in einem ausgewiesenen Gewerbe- und Industriegebiet. Die nächste Wohnbebauung in einer Entfernung von ca. 800 m. Negative Auswirkungen durch das Vorhaben auf die Siedlung sind nicht zu erwarten.
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	Das Vorhaben besitzt keinen grenzüberschreitenden Charakter.
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	<u>Eingriff Flora / Fauna:</u> Es handelt sich um eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes. Es werden keine Flächen versiegelt. Bewertung: Ein Eingriff in die Flora und Fauna liegt durch das Vorhaben nicht vor. <u>Eingriff Luft / Klima:</u> Handling von Eisen- und Nichteisenschrotten. Bewertung: Gem. dem Staubgutachten werden die Grenzwerte der TA Luft eingehalten. Der Umgang mit Eisen- und Nichteisenschrotte ist staubarm. Ein Eingriff in das Schutzgut Luft / Klima liegt somit nicht vor. <u>Eingriff Boden:</u> Neue Flächen werden nicht versiegelt. Bewertung: Ein Eingriff in das Schutzgut Boden liegt nicht vor. <u>Eingriff Wasser:</u> Es wird kein Abwasser eingeleitet, keine wassergefährdenden Stoffe gelangen ins Grundwasser und die Grundwasserneubildungsrate wird nicht verändert. Bewertung: Ein Eingriff in das Schutzgut Wasser liegt nicht vor. <u>Eingriff Landschaftsbild / Erholung</u> Es werden keine neuen Gebäude errichtet. Bewertung: Ein Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild / Erholung liegt nicht vor. <u>Eingriff Mensch:</u> Gemäß dem Schall- sowie dem Staubgutachten werden die Grenzwerte nach TA Luft und TA Lärm eingehalten. Bewertung: Ein Eingriff in das Schutzgut „Mensch“ liegt vor, jedoch ist das Ausmaß so gering, dass keine schädlichen Auswirkungen zu erwarten sind, da die Grenzwerte nach TA Luft und TA Lärm eingehalten und teilweise deutlich unterschritten werden.
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Es ist unwahrscheinlich, dass der erweiterte Anlagenbetrieb negative Auswirkungen auf die Schutzgüter hervorruft.



3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Durch eine Reduzierung der Lagermengen auf das jetzige Niveau kann der Ursprungszustand leicht wieder hergestellt werden.
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassenen Vorhaben	Der Standort befindet sich in einem Gewerbe- bzw. Industriegebiet. In direkter Nachbarschaft befindet sich nördlich ein Bimssteinwerk.
3.7	der Möglichkeiten, die Auswirkungen zu vermindern	Zur Möglichkeit der Emissions- bzw. Immissionsminimierung werden folgende Maßnahmen ergriffen: <ul style="list-style-type: none"> - Die Fahrwege auf dem Betriebsgelände sind in Straßenbauweise befestigt - Zur Reinigung der Fahrzeugreifen befindet sich eine Durchfahrmulde auf dem Betriebsgelände - Die befestigten Fahrwege werden mittels Kehmaschine sauber gehalten - Fahrwege werden bei Trockenheit befeuchtet - Die Fahrgeschwindigkeit ist auf dem Betriebsgelände auf 20 km/h beschränkt - Befeuchtungseinrichtungen zur Staubminderung werden eingesetzt - Entlang der südöstlichen und östlichen Grundstücksgrenze befindet sich ein ca. 4,5 m hoher Schutzwall. Die Möglichkeiten sind ausgeschöpft
4.	Zusammenfassende Bewertung	Eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung der Schutzgüter ist nicht zu erwarten. Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann verzichtet werden.

gez. S. Kretzer